

Ergebnisprotokoll
der 133. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMDW vom 30. Juni 2021

TO-Punkt 1: **Bundesinnung Tischler und Holzgestalter**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2021 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,00 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2021** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem **1. Mai 2021** erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,78 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,96 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: **Bundesinnung Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2021 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1,47 %** mit Wirksamkeit **1. März 2021** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2021 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,31 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,44 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrundeliegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

.....

TO-Punkt 3: **Fachverband Holzindustrie Österreich**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2021 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,00 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2021** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2021 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,78 %** festgestellt.

2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,96 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
 Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

.....

TO-Punkt 4: Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe - Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker für Wien

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2021 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker für Wien mit Wirksamkeit **1. Mai 2021** nachstehendes festgestellt:

	Geltungsbereich	ab	unabgemindert	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,89	abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,98
Asphaltierer, Feuchtigkeitsabdichter und Schwarzdecker	Wien	01.Mai 2021	2,20	1,96	2,16

Wien, am 1. Juli 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt